



Bekanntmachung
Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen
N-11.2 und N-12.3

Die Bundesnetzagentur macht folgende Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen nach § 16 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) bekannt.

Gebotstermin	1. Juni 2024	
Ausschreibungsvolumen	1.500 MW	1.000 MW
Bezeichnung der ausgeschriebenen Fläche	N-11.2	N-12.3
Bezeichnung der Offshore-Anbindungsleitung	NOR-11-2	NOR-13-1
Kalenderjahr und Quartal, in dem die Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden soll*	4. Quartal 2031	3. Quartal 2031
Voraussichtlicher Fertigstellungstermin der Offshore-Anbindungsleitung nach § 17d EnWG**	31.12.2031	30.09.2031
Kalenderjahr und Quartal, in welchem der Kabeleinzug der Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Konverterstation oder Umspannstation erfolgen soll*	3. Quartal 2031	1. Quartal 2031
Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen auf See nach § 19 WindSeeG	6,2 Cent pro Kilowattstunde	
Gebotsformulare	Gebot N-11.2 Bürgschaft N-11.2 Vollmacht N-11.2 Liefervertrag N-11.2	Gebot N-12.3 Bürgschaft N-12.3 Vollmacht N-12.3 Liefervertrag N-12.3
Regeln für die Durchführung eines dynamischen Gebotsverfahrens	Verfahrensregeln des dynamischen Gebotsverfahrens 2024	
Feststellende Verwaltungsakte des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) nach §§ 10b Abs. 2 S. 1, 10a Abs. 4 WindSeeG	Projekt E Projekt F	-
Aktenzeichen	BK6-24-006	BK6-24-007

* **Ergänzender Hinweis:** Im Rahmen der Fortschreibung des FEP 2023 hat das BSH aktuelle Informationen zu den Kalenderjahr- und Quartalsangaben unter www.bsh.de > Themen > Offshore > Meeresschiffplan > Laufende Fortschreibung Flächenentwicklungsplan veröffentlicht.

Gemäß FEP 2023 sind das Kalenderjahr und Quartal, in dem die Offshore-Anbindungsleitung NOR-11-2 in Betrieb genommen werden soll, das 3. Quartal 2031 sowie das Kalenderjahr und Quartal, in welchem der Kabeleinzug der Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Konverterstation oder Umspannstation erfolgen soll, das 1. Quartal 2031.

Dementsprechend verschiebt sich die geplante Inbetriebnahme der Offshore-Anbindungsleitung NOR-11-2 um ein Quartal auf das 4. Quartal 2031 sowie der geplante Kabeleinzug der Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Konverterstation oder Umspannstation um zwei Quartale auf das 3. Quartal 2031.

** Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber hat unter <https://netztransparenz.tennet.eu> > Strommarkt > Transparenz > Transparenz – Deutschland > Offshore-Netzanschlüsse die hier wiedergegebenen voraussichtlichen Fertigstellungstermine veröffentlicht.

Formatvorgaben nach § 15 WindSeeG i. V. m. § 30a Absatz 1 EEG2023

Die Gebotsabgabe muss schriftlich auf Papier unter Verwendung der durch die Bundesnetzagentur vorgegebenen Gebotsformulare erfolgen (s. o. Tabellenzeile „Gebotsformulare“; die Formulare können auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur heruntergeladen werden: www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Offshore-Windenergie/EEG > Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen > Bekanntmachung der Ausschreibungen nicht zentral voruntersuchter Flächen nach § 16 WindSeeG).

Es sind die für die jeweilige Fläche bekannt gemachten Gebotsformulare zu verwenden. Für alle Gebotsformulare gilt, dass die in diesen enthaltenen Formatvorgaben einzuhalten sind.

Das ausgefüllte und unterschriebene Gebotsformular für das Gebot ist – soweit erforderlich – mit den ausgefüllten und unterschriebenen Gebotsformularen „Bürgschaft“, „Vollmacht“ und „Beiderseitige Erklärung über zukünftige Stromliefermengen“, einem aktuellen Handelsregisterauszug des Bieters sowie einem aktuellen Handelsregisterauszug der zu beliefernden Unternehmen in einem separaten, verschlossenen und fensterlosen Umschlag (Umschlag im Umschlag) an die Bundesnetzagentur zu senden. Dieser Umschlag im Umschlag ist mit dem Gebotstermin und der Bezeichnung der Fläche, auf die sich das enthaltene Gebot bezieht, zu versehen. Je Gebot für eine Fläche darf nur ein Umschlag im Umschlag verwendet werden. Es kann ein gemeinsamer äußerer Umschlag für alle Gebote verwendet werden.

Der äußere Umschlag ist wie folgt zu adressieren:

**Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 6 – Ausschreibung
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

Hinweis auf die Verpflichtungserklärung nach § 90 Absatz 2 WindSeeG

Nach § 90 Absatz 2 Satz 1 WindSeeG muss der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde frei von Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen schriftlich erklären, dass er für die Zeit, nachdem der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung unwirksam werden, in den Fällen des § 90 Absatz 1 Nummer 1 WindSeeG die Einrichtungen und in den Fällen des § 90 Absatz 1 Nummer 2 WindSeeG die Informationen und Unterlagen jeweils ohne Anspruch auf eine Gegenleistung übereignen und herausgeben wird. Sofern ein Dritter Eigentümer oder Besitzer der Einrichtungen ist oder wird, muss gemäß § 90 Absatz 2 Satz 2 WindSeeG dieser eine Verpflichtungserklärung nach § 90 Absatz 2 Satz 1 WindSeeG abgeben; im Fall des nachträglichen Erwerbs muss die Erklärung unverzüglich nach Eigentums- oder Besitzerwerb abgegeben werden.

Nach § 67 Absatz 6 WindSeeG dürfen Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, die über einen Zuschlag nach §§ 20, 21, 34 oder 54 WindSeeG verfügen, mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See und der zugehörigen Anlagen erst beginnen, wenn die Verpflichtung nach § 90 Absatz 2 WindSeeG wirksam erklärt wurde. Die Planfeststellungsbehörde darf nach § 69 Absatz 3 Nummer 7 WindSeeG den Plan oder die Plangenehmigung, wenn er oder sie sich auf Windenergieanlagen auf See bezieht, nur feststellen oder erteilen, wenn die Verpflichtung nach § 90 Absatz 2 WindSeeG wirksam erklärt wurde.

Das BSH kann gemäß § 90 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 62 Absatz 3 Satz 1 WindSeeG für die Erklärung Formulare bereitstellen und deren Nutzung verbindlich vorgeben. Erklärungen, die ohne Nutzung dieser Formulare abgegeben werden, sind gemäß § 90 Absatz 2 Satz 3

in Verbindung mit § 62 Absatz 3 Satz 2 WindSeeG unwirksam. Das Formular ist auf der Internetseite www.bsh.de > Themen > Offshore > Offshore-Vorhaben > Windparks zu finden.

Bitte beachten Sie im Weiteren die Hinweise des BSH auf der Internetseite www.bsh.de.

Hinweis zur Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen von nicht zentral voruntersuchten Flächen nach § 10b WindSeeG

Gemäß §§ 10b Absatz 2 Satz 1, 10a Absatz 4 WindSeeG haben Inhaber eines Projekts im Sinne des § 10a Absatz 1 WindSeeG Anspruch auf Kostenerstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen für das frühere Vorhaben. Dieser Anspruch richtet sich gegen den bezuschlagten Bieter unter den Voraussetzungen des § 10b WindSeeG. Das BSH erlässt zur Verwertbarkeit der Untersuchungsergebnisse und Unterlagen nach § 10a Absatz 1 WindSeeG sowie zur Erstattungsfähigkeit der Kosten nach §§ 10b Absatz 2 Satz 1, 10a Absatz 4 WindSeeG Feststellungsbescheide. Die Projektinhaber haben nach § 10a Absatz 5 in Verbindung mit § 10b Absatz 2 und 3 WindSeeG eine Erklärung über die Einräumung von Rechten an den Untersuchungsergebnisse und Unterlagen zugunsten des bezuschlagten Bieters abzugeben, um die Anspruchsvoraussetzungen nach § 10a Absatz 1 in Verbindung mit § 10b Absatz 1 WindSeeG zu erfüllen. Die in dem jeweiligen Bescheid ausgewiesenen Kosten sind vom bezuschlagten Bieter gemäß § 10b Absatz 3 Satz 2 WindSeeG zu erstatten.

Gegen die nach § 10b Absatz 2 Satz 3 WindSeeG veröffentlichten Verwaltungsakte nach § 10a Absatz 4 WindSeeG besteht das Rechtsmittel des Widerspruchs.

Der Inhaber des Projekts kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts gegenüber dem BSH die Erklärung nach § 10a Absatz 5 WindSeeG zugunsten des in der Ausschreibung bezuschlagten Bieters und des BSH abgeben (§ 10b Absatz 2 Satz 2 WindSeeG).

Erklärungen nach § 10b Absatz 2 Satz 2 WindSeeG liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung für beide Projekte vor. Auf § 10b Absatz 3 WindSeeG wird hingewiesen.

Ergänzende Hinweise

Frist für den Zugang der Gebote

Die Gebote müssen der Bundesnetzagentur spätestens am 3. Juni 2024 zugegangen sein, da der Gebotstermin 1. Juni 2024 auf einen Samstag fällt, § 31 Absatz 3 VwVfG.

Gebühren

Die Teilnahme an den Ausschreibungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 20 WindSeeG beträgt **5.119 Euro** (Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Besonderen Gebührenverordnung Strom). Sie ist von jedem Bieter für jedes Gebot zu zahlen. Die Gebühr ist zum Gebotstermin fällig. Der Gebührenbescheid ergeht mit der Entscheidung über den Zuschlag.

Die Gebühr ist auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Weiden

IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

BIC: MARKDEF1750

Verwendungszweck: ZV90690514 [Leerzeichen] Flächenbezeichnung [Leerzeichen] Firma

Beispielhafter Verwendungszweck: ZV90690514 N-11.2 Offshore GmbH

Der Verwendungszweck der Überweisung muss **zwingend** mit der Zeichenfolge ZV90690514 beginnen, damit die Zahlung dem Ausschreibungsverfahren zugeordnet werden kann. Als Flächenbezeichnung ist die Bezeichnung der jeweiligen Fläche anzugeben (z. B. „N-11.2“). Als Firma ist die Firma des Bieters anzugeben.

Falls ein dynamisches Gebotsverfahren für nicht zentral voruntersuchte Flächen nach § 21 WindSeeG durchgeführt wird, ist von den an diesem Verfahren teilnehmenden Bietern eine weitere Gebühr von je 7.267 Euro zu zahlen (Nr. 1.2 der Anlage zu § 1 der Besonderen Gebührenverordnung Strom). Die entsprechenden Gebührenbescheide mit Angaben zur Fälligkeit der Gebühr ergehen gesondert.

Sicherheitsleistung

Bieter müssen bei der Bundesnetzagentur für ihre Gebote bis zum Gebotstermin eine Sicherheit in Höhe von 25 Prozent der Gesamtsumme nach § 18 Absatz 1 WindSeeG leisten. Die Gesamtsumme der Sicherheit bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 100 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung. Der bezuschlagte Bieter hat zusätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine Sicherheit in Höhe der verbleibenden 75 Prozent der Gesamtsumme bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung kann bewirkt werden durch

- die unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern, die durch ein Kreditinstitut oder einen Kreditversicherer zugunsten des Übertragungsnetzbetreibers ausgestellt wurde und für die eine Bürgschaftserklärung an die Bundesnetzagentur übergeben wurde oder
- die Zahlung eines Geldbetrags auf ein Verwahrkonto der Bundesnetzagentur.

Die Bürgschaft ist unter Verwendung des Formulars „Bürgschaft“ zu erklären. Der Bürge muss in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer zugelassen sein. Die Sicherheitsleistung kann auf mehrere Bürgschaften aufgeteilt werden.

Die Zahlung eines Geldbetrags erfolgt entsprechend der Angaben im Formular „Gebot“.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Es wird auf § 103 Absatz 1 WindSeeG in Verbindung mit § 71 EnWG hingewiesen. Nähere Informationen zum Schutz vertraulicher Informationen hat die Beschlusskammer 6 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht ([Schutz vertraulicher Informationen im Tätigkeitsbereich der Beschlusskammern 6 und 7](#) oder www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > sonstige Veröffentlichungen > Schutz vertraulicher Informationen in Beschlusskammersachen).

Informationen zum Zuschlagsverfahren

Die Auswertung der Gebote beginnt unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Gebotsabgabe. Nach Durchführung des Zuschlagsverfahrens nach § 20 bzw. ggf. § 21 WindSeeG werden die Bieter über die Entscheidung über den Zuschlag unterrichtet. Die Unterrichtung erfolgt schriftlich im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsaktes. Ergänzend dazu erfolgt die Bekanntmachung der Ausschreibungsergebnisse im Internet gemäß § 98 Nummer 2 WindSeeG.

Hinweis auf Zulassungsverfahren

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass mit einem Zuschlag nach § 20 oder § 21 Wind-SeeG die Entscheidung im Zulassungsverfahren (Planfeststellung) nicht vorweggenommen wird. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Zulassungsbehörde.

Bitte beachten Sie, dass für die Erstellung der Antrags- und Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen und die Erstellung von Berichten erforderlich sein können. Es gelten die Anforderungen des BSH zu den erforderlichen Antrags- bzw. Planunterlagen auf der Internetseite www.bsh.de > Themen > Offshore > Offshore-Vorhaben > Windparks.

Kontakt

poststelle.bk6@bnetza.de

Keine Gebotsabgabe. Bitte beachten Sie für die Gebotsabgabe die oben angegebenen Formatvorgaben!